

§ 1 Wesen und Aufgaben

- (1) Der Quartiersrat (QR) ist ein Gremium der Bürger-/innenbeteiligung in den vom Berliner Senat jeweils festgelegten Gebieten der Sozialen Stadt.
- (2) Nach der Vorprüfung der Förderfähigkeit durch die Steuerungsrunde entscheidet der QR auf der Grundlage vorliegender Projektideen oder Projektanträge über den Einsatz der bereitgestellten Fördermittel. Er entscheidet über die Förderungswürdigkeit im Sinne Notwendigkeit und Eignung des Projektes. Zu dem konkreten, mehrstufigen Vorgehen bei der Entscheidungsfindung im Zusammenwirken aller Beteiligten: s. Verfahrensgrundsätze für die Quartiersfonds II und III in der Anlage zu dieser Geschäftsordnung.
- (3) Die geltenden und vertraglich mit den Vorort-Teams vereinbarten Verfahrensgrundsätze (s. Anlage) stellen u.a. dar, dass in der Regel für den QF II und QF III ein zweistufiges Verfahren durchgeführt wird: 1. Stufe: allgemeine „**Projektideen**“ durch Ideenaufwurf des Vorort-Teams (z.B. nach Handlungsschwerpunkten). 2. Stufe: auf Basis der Projektideen i.d.R. ein konkurrierendes Interessenbekundungsverfahren mit konkreten Angaben des sich bewerbenden Trägers eines Projektes mit Maßnahmebeschreibung, methodischem Vorgehen, Finanzplan etc. Dieses sind die „**Projektanträge**.“ Bei ihrer Auswertung sind datenschutzrechtliche Regelungen (Schutz personenbezogener Daten) zu beachten.

Bewohner und Bewohnerinnen, Institutionen, Vereine, Gewerbetreibende, Eigentümer und sonstige Akteure des Gebiets sowie die Verwaltung sind berechtigt, **Projektideen** (1. Stufe) einzubringen. Diese dürfen keine differenziert ausgearbeiteten Projektanträge sein, die den Charakter eines Projektantrags der 2. Stufe haben. In dieser Stufe können auch alle Mitglieder des QR Projektideen einbringen.

- (4) Die „Partner der Quartiersentwicklung“ die Mitglied im QR sind, können für die 2. Stufe einen Projektantrag als Träger einer Maßnahme einreichen. Zu den Regelungen für die Benennung bzw. Wahl dieser Partner in den QR siehe § 2 Ziffer 7. Die Partner der Quartiersentwicklung (Vereine, Institutionen, Gewerbetreibende, Eigentümer etc.) **können zum Beispiel sein:**

- Schulen,
- Volkshochschulen,
- Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen,
- Kindertagesstätten,
- Wohnungsbaugesellschaften und Genossenschaften,
- kiezbezogene Migrantenvereine und Religionsgemeinschaften
- Stadtteilzentren, Nachbarschaftsheime
- Stadtbüchereien
- Vertreter des lokalen Gewerbes
- Bürger- und Gemeinwesenvereine

- (5) Ob Mitglieder des QR aus der Gruppe der Bewohnerinnen und Bewohner für die 2. Stufe einen **Projektantrag als Träger der Maßnahme** einreichen können, entscheidet der jeweilige QR im Einvernehmen mit der Steuerungsrunde.

Projekten ohne oder mit geringem Honorarkostenanteil, d.h. Projekten mit ehrenamtli-

chen Engagement bzw. Sachkosten sollte der Vorzug gegeben werden.

- (6) Die Entscheidung, ob für den QF II und QF III in der 2. Stufe ein konkurrierendes Verfahren erfolgt, obliegt der Steuerungsrunde aufgrund des von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung vorgegebenen Orientierungsrahmens.
- (7) Der/die Antragsteller/in oder seine/ihre Vertretung nimmt an der Beratung und Abstimmung im QR zu diesem Projekt und den ggf. vorhandenen Konkurrenzangeboten nicht teil. Der QR kann den/die Antragsteller/in einladen, um Fragen zum Projektantrag beantworten zu können. Die Ausnahme, dass der/die Antragsteller/in bei der Abstimmung mitstimmt, ist nicht zulässig.
- (8) Es besteht die Möglichkeit, dass ein bzw. mehrere Mitglieder des QR an dem Teil der Steuerungsrunde teilnehmen, an dem die vorliegenden **Projektideen** und – später im Verfahren – die **Projektanträge (Trägerauswahl)** besprochen werden. Der QR hat Stimmrecht bezogen auf das Votum der Steuerungsrunde zur Förderungswürdigkeit des Projektes (s. § 1 Ziffer 2). Die Steuerungsrunde legt in Abstimmung mit den dort anwesenden Vertretern des QR fest, wie viele Stimmen der QR für das Votum zur Förderungswürdigkeit in der Steuerungsrunde erhält.
- (9) Die bereitgestellten Mittel sind unter Beachtung der entsprechenden Fördergrundsätze, der Landeshaushaltsordnung, sowie der sich haushaltsrechtlich ergebenden Fristen zur Realisierung stabilisierender und gebietsaufwertender Projekte zu verwenden. Die haushaltsrechtlichen Fristen werden dem QR durch die zuständigen Vorort-Teams rechtzeitig mitgeteilt.
- (10) Die integrierten Handlungs- und Entwicklungskonzepte (IHEK) der jeweiligen Quartiere bilden dabei die Grundlage für die Entscheidungen zur Mittelvergabe.
- (11) In Fällen, in denen der QR die Projektauswahl im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben nicht fristgerecht durchführen kann, ist es erforderlich, dass die entsprechende Entscheidungshoheit vom QR an die Steuerungsrunde übergeht, um das Verfallen bereitgestellter Mittel zu vermeiden.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Es ist anzustreben, dass die Zusammensetzung eines QR die Vielfalt der im Quartier lebenden Bevölkerungsstruktur abbildet.
- (2) Der QR sollte in der Regel, je nach Größe des Quartiersmanagementgebietes, aus mindestens 15 bis 25 Mitgliedern bestehen. In einem vom Vorort-Team **durchzuführenden öffentlichen Verfahren** sollte für mindestens 1.000 Bewohner je ein Mitglied aus der Gruppe der Bewohner/innen gewählt werden. In Quartiersmanagementgebieten, die weniger als 10.000 Einwohner haben, soll die Anzahl von 10 Personen im QR (Bewohnerinnen und Bewohner sowie Partner der Quartiersentwicklung) nicht unterschritten werden. In Quartiersmanagementgebieten, die mehr als 20.000 Einwohner haben, kann die Maximalanzahl der QR-Mitglieder auf 25 Personen begrenzt werden.

Ergänzend kann zur weiteren Gewinnung von Bewohnern/innen die Auswahl aus einer Zufallsziehung beim Einwohnermelderegister in Anspruch genommen werden.

- (3) Wahlberechtigt, d.h. berechtigt den QR zu wählen, sind alle Bewohner/innen, die im mit Senatsbeschluss räumlich abgegrenzten Teil des Quartiersgebietes wohnen und mindestens 16 Jahre alt sind. Ob auch Personen wählen dürfen, die in einer Einrichtung arbeiten, die für die Quartiersentwicklung wichtig ist (z.B. Partner der Quartiersentwicklung im Sinne § 1 Ziffer 4), oder Gewerbetreibende sind, aber nicht dort wohnen, entscheidet die Steuerungsrunde in Abstimmung mit dem QR der noch laufenden Amtsperiode.
- (4) Als Bewohner/innen- Vertreter ist derjenige als Mitglied im QR wählbar, die/der im Quartiersgebiet wohnt und mindestens 16 Jahre alt ist.
Wer innerhalb der Gebietsgrenzen wohnt und wählbar, bzw. wahlberechtigt ist, kann der Gebietskarte entnommen werden. Wie der Nachweis zum Wohnort erbracht wird (z.B. durch Aussage des Wählers oder z.B. durch Vorlage des Personalausweises), kann der QR der noch laufenden Amtsperiode in Abstimmung mit dem Vorort-Team entscheiden. Ob es weitere Festlegungen gibt (z.B. ob nur 1 Mitglied pro Haushalt „gewählt“ werden kann), kann die Steuerungsrunde in Abstimmung mit dem QR der noch laufenden Amtsperiode entscheiden.
- (5) „Partner der Quartiersentwicklung“ – wie beispielhaft in § 1 Ziffer 4 beschrieben - können im QR mitwirken, wenn die Institution im Einzugsbereich liegt. Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Institution muss den Wohnsitz nicht in der mit Senatsbeschluss festgesetzten Gebietskulisse haben.
- (6) Die Mehrheit der Bewohner/innen im QR muss mindestens mit einer Stimme/Person gesichert sein.
- (7) Die Gruppe der „Partner der Quartiersentwicklung“ im QR werden vom Vorort-Team (Abstimmung in der Steuerungsrunde) vorgeschlagen. Ob sie mit Vorschlagsliste für das öffentliche Verfahren gemäß § 2 Ziffer 2 zur Wahl des QR eingebracht werden, zusätzlich durch den QR bestätigt werden oder ausschließlich durch die Steuerungsrunde benannt werden, entscheidet in jedem Quartier die Steuerungsrunde in Abstimmung mit dem QR der laufenden Amtsperiode.

§ 3 Mitgliedschaft und Stellvertretung

- (1) Die dem QR angehörenden Mitglieder werden in der Regel für zwei Jahre berufen (Amtsperiode). Eine weitere Berufung – nach Durchführung eines öffentlichen Verfahrens gemäß § 2 – ist möglich.
- (2) Jedem Mitglied aus der Gruppe der Partner der Quartiersentwicklung ist themenbezogen eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter für die Akteursgruppe zuzuordnen, die/der bei Bedarf die Vertretung übernehmen kann.
Den Mitgliedern aus der Gruppe der Bewohner/innen muss namentlich keine direkte Vertreterin bzw. Vertreter unmittelbar zugeordnet werden. Die im Einzelfall erforderliche Vertretung für ein QR - Mitglied dieser Gruppe erfolgt aus der Gesamtheit der Nachrückerliste.
Es können aber auch namentliche Zuordnungen von Mitglied und Stellvertretung vorgenommen werden.

- (3) Ob neben den Mitgliedern des QR auch die Vertreter zur Sitzung eingeladen werden und somit eine gemeinsame Teilnahme möglich ist, oder nur im Abwesenheitsfall, entscheidet jeder QR für sein Quartier.
- (4) Die Mitglieder, der/die Sprecher/in und seine/ihre Vertreter/in können ihre Mitgliedschaft im QR jederzeit durch Erklärung gegenüber dem QR und dem Vorort-Team unter Angabe des Rücktrittsdatums beenden. Das Vorort-Team beruft aus dem Kreis der Vertreter der jeweiligen Gruppe unverzüglich ein neues Mitglied.

§ 4 Sprecherinnen und Sprecher des QR

- (1) Die Mitglieder des QR wählen aus ihrem Kreis mit einfacher Mehrheit Sprecherinnen und Sprecher. Diese berufen die Sitzungen in Absprache mit dem Vorort-Team ein. Ob die Sprecherin oder Sprecher die Sitzung auch leitet, entscheidet sie/er in Absprache mit dem Vorort-Team. Sie werden in ihrer Funktion durch das Vorort - Team unterstützt, insbesondere bei der Erstellung der Einladungen und Protokolle, der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie der Aufbereitung und Präsentation der vorliegenden Projektideen und Projektanträge.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der QR tagt mindestens alle zwei Monate. Wie der Rhythmus im Zusammenhang mit der Sommerpause geregelt werden kann, entscheidet der QR in Absprache mit dem Vorort-Team. Ob die Sitzungstermine innerhalb oder ausserhalb der üblichen Wochenarbeitszeiten stattfinden, entscheidet der QR in Absprache mit dem Vorort-Team.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen, einschließlich notwendiger Beratungsunterlagen, sollen spätestens 7 Tage vor Sitzungstermin den Eingeladenen mit der Tagesordnung zugesandt werden. Ob diese Frist erhöht oder verkürzt wird, entscheidet der jeweilige QR in Absprache mit dem Vorort-Team.

Die Tagesordnung ist in Abstimmung zwischen dem/der Sprecher/in des QR und dem Vorort- Team aufzustellen.

Ist ein Mitglied oder ein/eine Vertreter/in an der Sitzungsteilnahme verhindert, so ist dies der geschäftsführenden Stelle des Vorort Teams umgehend mitzuteilen.

- (3) Über die Sitzungen des QR ist jeweils vom Vorort-Team ein Sitzungsprotokoll zu fertigen, das den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Sitzung wiedergibt. Dabei sind insbesondere die getroffenen Entscheidungen zu den vorgelegten Projekten zu dokumentieren. Dazu gehört neben der Erläuterung der genehmigten Projekte auch die Erläuterung zu den abgewiesenen oder zurückgestellten Projekten oder Projektideen.
- (4) Die Sitzungsprotokolle sind den Mitgliedern und Vertretern/innen des QR zur Verfügung zu stellen. In welcher Form dieses geschehen soll (z.B. e-mail, Postversand, Unterlagen im Vorort-Büro etc.), entscheidet der jeweilige QR in Absprache mit dem Vorort-Team.

§ 6 Öffentlichkeit / Anhörungen

- (1) Ob der QR öffentlich oder nicht-öffentlich tagt, entscheidet der jeweilige QR in Absprache mit dem Vorort-Team. Dieses kann individuell für jede Sitzung geregelt werden. Den Gästen kann Rederecht gewährt werden.
- (2) In Abstimmung zwischen dem QR und dem Vorort -Team können auch öffentliche Veranstaltungen zu speziellen Themen oder Projekten im Rahmen eines Quartiersforums durchgeführt werden
(z.B. integrierte Handlungskonzepte etc.).
- (3) Die Mitarbeiter/innen des Vorort- Teams, die Vertretungen der mit der Steuerung des Quartiersverfahrens betrauten Verwaltungsbehörden sowie weitere auf Beschluss des QR hinzugezogene Fachexperten, können an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Der QR ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der QR – Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der QR entscheidet bei Abstimmungen und Beschlussfassungen mit einer Zweidrittelmehrheit. Zwei Drittel der Anwesenden müssen hierfür mit „Ja“ stimmen“.
- (3) Soweit zwischen den Sitzungsterminen des QR wichtige Entscheidungen zu treffen sind, können die Entscheidungsvorlagen jedem QR- Mitglied rechtzeitig im Umlaufverfahren zur Verfügung gestellt werden. Bei den in dieser Weise herbeizuführenden Entscheidungen gelten die gleichen Abstimmungsregeln wie unter § 7 (1-2) beschrieben. Ob ein Umlaufverfahren angewendet wird, entscheidet der QR für das jeweilige Quartier.

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und sonstiger Aspekte

- (1) Ist ein Mitglied des QR oder sein/e Vertreter/in selbst an der Projektantragstellung oder an der Entwicklung eines zur Abstimmung stehenden Projektes wirtschaftlich beteiligt bzw. vom Projektträger wirtschaftlich abhängig, oder ist es in einer anderen Weise mit dem entsprechenden Projektträger verbunden (z.B. Vereinsmitglied), legt das Mitglied bzw. seine Vertretung diese Verbundenheit gegenüber den übrigen QR-Mitgliedern eigenverantwortlich offen.

Die übrigen QR Mitglieder entscheiden darüber, ob das Mitglied bzw. seine Vertretung an der Beratung über das Projekt teilnehmen darf. An der Abstimmung zu diesem Projekt nimmt das QR-Mitglied bzw. seine Vertretung nicht teil. Die Ausnahme, dass das Mitglied bzw. seine Vertretung bei der Abstimmung mitstimmt, ist nicht zulässig.

- (2) Bei Zweifeln über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung entscheidet der QR ohne Mitwirkung des/der Betroffenen.
- (3) Der QR hat die Möglichkeit, QR-Mitglieder aus einer QR-Sitzung oder dem QR grundsätzlich auszuschließen. Die Gründe werden im jeweiligen QR ausführlich diskutiert.

Wird ein Ausschluss beschlossen, ist eine 2/3 Mehrheit aller QR-Mitglieder notwendig. Der QR hat für sein jeweiliges Quartier die Möglichkeit, in der gebietsspezifischen Geschäftsordnung diese Ziffer (§ 8 Ziffer 3) zu streichen.

§ 9 Inkrafttreten / Befristung

- (1) Die Rahmengeschäftsordnung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung trat am 1. Juli 2010 in Kraft. Die Rahmengeschäftsordnung ersetzt die „Rahmengeschäftsordnung für Quartiersbeiräte in Gebieten der Sozialen Stadt Berlin“ vom 22.02.2006 und gilt bis auf Weiteres. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung behält sich Änderungen der „Rahmengeschäftsordnung für Quartiersräte für Quartiersfonds II und III in Gebieten der Sozialen Stadt Berlin“ vor. Diese werden in Absprache mit den Vorort-Teams, den Bezirken sowie den Quartiersräten beraten.
- (2) Diese Geschäftsordnung wurde vom Quartiersrat Pankstraße am 28. Oktober 2010 einstimmig beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

§ 10 Mindestanforderungen, Ausnahmen und Abweichungen

- (1) Die Regelungen in den §§ 1-9 stellen den einzuhaltenden Rahmen dar. Gebietsspezifisch differenzierte Geschäftsordnungen können im Rahmen der an den entsprechenden Stellen der Rahmengeschäftsordnung beschriebenen Alternativregelungen entwickelt werden.
- (2) Abweichungen von der Rahmengeschäftsordnung und dieser Geschäftsordnung sind nicht möglich. Pilotverfahren sind nur zulässig, wenn die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung sie vorab genehmigt hat.

Berlin, den 28.10.2010